

Arbeitsblatt F.III.¹

Innerhalb dieser OFAs wurden folgende Einschätzungen getroffen und die zitierten Formulierungen gewählt:

„Alle neun Opfer hatten Kontakt zu einer Gruppierung, die ihren Lebensunterhalt mit kriminellen Aktivitäten bestreitet und innerhalb derer zudem ein rigider Ehrenkodex bzw. ein rigides inneres Gesetz besteht. Im Laufe der ‚Zusammenarbeit‘ begingen die Opfer vermutlich einen Fehler, der für die Opfer hinsichtlich seiner Bedeutung nicht erkennbar war. Aufgrund dieser für die Täter bedeutsamen Verletzung eines Ehrenkodex bzw. Wertesystems wurden in der Tätergruppierung jeweils Todesurteile gefällt und vollstreckt. Dabei ging es vermutlich nicht (mehr) um Forderungen irgendwelcher Art (rationaler Aspekt), sondern letztendlich um die Sicherung oder Wiederherstellung einer in der Gruppe ideell verankerten Wirklichkeit, z. B. Status, Prestige, Ehre, Pflege eines bestimmten Selbstbildes usw. (irrationaler Aspekt).“

Deutscher Bundestag Drucksache 17/14600, S. 576

„Ethnisch-kulturelle Zugehörigkeit

Aufgrund der Tatsache, dass man 9 türkischsprachige Opfer hat, ist nicht auszuschließen, dass die Täter über die türkische Sprache den Bezug zu den Opfern hergestellt haben und die Täter demzufolge ebenfalls einen Bezug zu dieser Sprache haben. Auch spricht der die Gruppe prägende rigide Ehrenkodex eher für eine Gruppierung im ost- bzw. südosteuropäischen Raum (nicht europäisch westlicher Hintergrund).“

Deutscher Bundestag Drucksache 17/14600, S. 576

„Es handelt sich nicht um spontane Handlungen aus einem affektiv begründeten Impuls heraus. Somit ist davon auszugehen, dass den Täter die Fähigkeit und auch Bereitschaft charakterisiert, die Tötung einer Reihe von menschlichen Individuen im Rahmen eines kühlen Abwägungsprozesses (räumlich von den jeweiligen Opfern abgesetzt) in seinen Gedanken vorwegzunehmen und zu planen. Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.“

Deutscher Bundestag Drucksache 17/14600, S. 991

„Ein solches irrationales Element in der Motivstruktur ist am ehesten mit einem Ehrenkodex bzw. einem internen Gesetz erklärbar, welches auf der Täterseite eine sehr hohe Bedeutung hat. Dies würde für eine Tätergruppe sprechen, innerhalb derer entsprechende Normen und Wertsetzungen prägend sind. Eine Gruppe mit einem entsprechenden inneren Gesetz und Ehrenkodex dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit streng hierarchisch organisiert sein, einen ‚Häuptling‘ haben, der sein Gesicht auch vor den anderen wahren muss.“ Und unter der Überschrift „kultureller-ethnischer Hintergrund“ [der Täter] heißt es schließlich: „Auch spricht der die Gruppe prägende rigide Ehrenkodex eher für eine Gruppierung im ost- bzw. süd-osteuropäischen Raum (nicht europäisch westlicher Hintergrund).“

Deutscher Bundestag Drucksache 17/14600, S. 991

¹ Alle in diesem Baustein aufgeführten Zitate sind folgender Quelle entnommen: Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/14600 vom 22.08.2013) <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf>.

Am 25. April wurde die Polizeivollzugsbeamtin Michèle Kiese Wetter in Heilbronn auf der Theresienwiese in Heilbronn mit einem gezielten Kopfschuss getötet und der Polizeibeamte Martin A. mit einem Kopfschuss lebensgefährlich verletzt.

Die im Anschluss an die Tat ermittelnde Soko „Parkplatz“ lässt sich hierzu folgender Hintergrund entnehmen:

„Zur Tatzeit lagerten auf der Theresienwiese eine Gruppe Angehöriger Reisender Familien. Bei einer ersten Kontrolle konnten nur 6 dieser Personen angetroffen werden. Weitere 9 Personen wurden durch Folgeermittlungen zwar namhaft gemacht, es konnte jedoch nicht festgestellt werden, wo genau sie sich zum Tatzeitpunkt in Heilbronn aufhielten. In der Folge wurde im Rahmen verschiedener Kontrollaktionen versucht, die Anzahl und die Identität der Personen aus der Gruppe von Angehörigen Reisender Familien ausfindig zu machen, die am 25.04.2007 tatsächlich in Heilbronn waren. Die hierbei ermittelten 32 Personen wurden zwischenzeitlich – soweit sie angetroffen werden konnten – als Zeugen zur Sache gehört. Dabei ergaben sich jedoch keine sachdienlichen Hinweise. Die Vernehmungen der Angehörigen Reisender Familien befinden sich in der Hauptakte.“